

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1149/95 der Kommission vom 22. Mai 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3223/93 über bestimmte statistische Angaben zu den Erstattungen für die Ausfuhr bestimmter Agrarerzeugnisse in Form von Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates fallen** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1150/95 der Kommission vom 22. Mai 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 738/94 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1151/95 der Kommission vom 22. Mai 1995 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91 (1. Juli 1995 — 30. Juni 1996)** 15
- Verordnung (EG) Nr. 1152/95 der Kommission vom 22. Mai 1995 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 19
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1153/95 der Kommission vom 22. Mai 1995 mit einer Maßnahme zum Schutz gegen die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China** 23
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1154/95 der Kommission vom 22. Mai 1995 mit einer Maßnahme zum Schutz gegen die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in Vietnam** 25
- Verordnung (EG) Nr. 1155/95 der Kommission vom 22. Mai 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor 26
- Verordnung (EG) Nr. 1156/95 der Kommission vom 22. Mai 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse 31

Verordnung (EG) Nr. 1157/95 der Kommission vom 22. Mai 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	34
Verordnung (EG) Nr. 1158/95 der Kommission vom 22. Mai 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	36
Verordnung (EG) Nr. 1159/95 der Kommission vom 22. Mai 1995 betreffend Ausfuhrlicenzanträge für die Erzeugnisse des Erzeugniscodes 1001 90 99 mit Vorausfestsetzung der Erstattung	38
Verordnung (EG) Nr. 1160/95 der Kommission vom 22. Mai 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	39

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

95/173/EG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 7. März 1995 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Peru ⁽¹⁾**

41

95/174/EG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 7. März 1995 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in Peru ⁽¹⁾**

47

95/175/EG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 7. März 1995 zur Aufhebung der Entscheidung 91/146/EWG betreffend Schutzmaßnahmen gegen die Cholera in Peru ⁽¹⁾**

52

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1149/95 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3223/93 über bestimmte statistische Angaben zu den Erstattungen für die Ausfuhr bestimmter Agrarerzeugnisse in Form von Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates fallen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellten Waren⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽³⁾, sieht in Artikel 17 Absätze 10, 11 und 12 die Rahmenbedingungen vor, die erfüllt sein müssen, bevor für Milch und Milchprodukte, die importiert, und in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren wieder ausgeführt werden, eine Ausfuhrerstattung gewährt werden kann.

Es ist notwendig, die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 482/95⁽⁵⁾, auszudehnen, um die erhöhten Mengen bestimmter Milchprodukte zu berücksichtigen, die unter besonderen Regelungen aus Drittländern zu

einem verringerten Tarif eingeführt werden, und der daraus folgenden Möglichkeit der Bewilligung einer Erstattung, die höher ist als der verringerte Tarif.

Um der Kommission zu ermöglichen die Anwendung dieser Verordnung zu überwachen ist es notwendig, daß die Mitgliedstaaten bestimmte Auskünfte erteilen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang II des Vertrages fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der folgende Artikel 7a wird in die Verordnung (EG) Nr. 1222/94 eingefügt.

„Artikel 7a

(1) In Anwendung von Artikel 7 muß die betroffene Partei für Waren der KN-Codes 1806 90 60 bis 1806 90 90, KN-Code 1901 und KN-Code 2106 90 98, die einen hohen Prozentsatz an Milchprodukten der KN-Codes 0402 10 19, 0402 21 19, 0405 00 und 0406, nachstehend Milchprodukte genannt, enthalten, ebenfalls folgendes erklären :

- a) entweder daß keine der Mengen an Milchprodukten unter besonderen Regelungen, die einen ermäßigten Tarif vorsehen, aus Drittländern eingeführt wurde oder
- b) die Mengen an Milchprodukten, die unter besonderen Regelungen, die einen ermäßigten Tarif vorsehen, aus Drittländern eingeführt wurden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 318 vom 20. 12. 1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 49 vom 4. 3. 1995, S. 32.

(2) Im Sinne von Absatz 1 bedeutet der Ausdruck ‚der einen hohen Prozentsatz enthält‘, daß je 100 kg ausgeführter Ware 67 kg oder mehr an Milchprodukten verwendet wurden.

(3) Wird eine Ermittlung der Mengen nach Artikel 3 Absatz 2 dritter Unterabsatz beantragt, kann die zuständige Behörde eine Bescheinigung der interessierten Partei akzeptieren, aus der hervorgeht, daß die zu verwendenden Mengen im Zeitpunkt der Einfuhr nicht Gegenstand einer besonderen Regelung, die einen ermäßigten Tarif vorsieht, waren.

(4) Die Erklärung gemäß Absatz 1 oder Bescheinigung gemäß Absatz 3 kann von der zuständigen Behörde akzeptiert werden, wenn sichergestellt ist, daß er für das in den ausgeführten Waren enthaltene Milchprodukt bezahlte Preis dem Preis entspricht oder nahekommt, der auf dem Gemeinschaftsmarkt für ein vergleichbares Produkt vorherrscht. Beim Preisvergleich ist der Zeitpunkt, zu dem das Milchprodukt gekauft wurde, zu berücksichtigen.

(5) Sind Mengen verwendet worden, die im Rahmen eines besonderen Abkommens Gegenstand eines verringerten Zollsatzes waren, wird die Erstattung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates berechnet.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1995

Artikel 2

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 3223/93 der Kommission⁽¹⁾ wird folgender Unterabsatz angefügt:

„— in Bezug auf Artikel 7a erster Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission^(*):

- a) die Menge der ausgeführten Waren, die eine Ausfuhrerstattung erhalten haben, ausgedrückt in Tonnen, und
- b) den Betrag der Erstattungen, der innerhalb des letzten Monats gewährt wurde sowie die betreffenden Mengen der Erzeugnisse der KN-Codes 0402 10 19, 0402 21 19, und 0405 00, die zum Zeitpunkt der Einfuhr Gegenstand einer besonderen Regelung, die einen ermäßigten Tarif vorsieht, waren.

^(*) ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 1995.

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 292 vom 26. 11. 1993, S. 10.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1150/95 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 738/94 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates vom 7. März 1994 zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EG) Nr. 738/94⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2597/94⁽³⁾, hat die Kommission allgemeine Regeln für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 520/94 auf alle mengenmäßige Kontingente der Gemeinschaft mit Ausnahmen der Kontingente nach Artikel 1 Absatz 2 der letztgenannten Verordnung festgelegt.

Einige Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 738/94 müssen aufgrund des Beitritts Finnlands, Österreichs und Schwedens zur Europäischen Union angepaßt werden, insbesondere sind die Liste der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu ergänzen und einzelne Angaben und Sätze in finnischer und schwedischer Sprache hinzuzufügen.

Die Formblätter für die Einfuhr- und die Ausfuhrgenehmigung in den Anhängen II A bzw. II B der Verordnung (EG) Nr. 738/94 müssen geändert und vollständig mit dem gemeinsamen Formblatt in Einklang gebracht werden, das für den EGKS-Bereich in der Empfehlung Nr. 3118/94/EGKS der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Empfehlung der Kommission Nr. 393/95/EGKS⁽⁵⁾, und für den Textilbereich in der Verordnung (EG) Nr. 3168/94⁽⁶⁾ und 3169/94⁽⁷⁾ der Kommission.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 eingesetzten Ausschusses für die Verwaltung der Kontingente —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g) der Verordnung (EG) Nr. 738/94 wird folgender Wortlaut angefügt:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 87 vom 31. 3. 1994, S. 47.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 276 vom 27. 10. 1994, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 330 vom 21. 12. 1994, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 43 vom 25. 2. 1995, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 335 vom 23. 12. 1994, S. 23.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 335 vom 23. 12. 1994, S. 33.

„Minä allekirjoittanut todistan, että tässä hakemuksessa ilmoitetut tiedot ovat oikeita ja vilpittömässä mielessä annettuja ja että olen sijoittautunut Euroopan yhteisöön ja että tämä hakemus on ainoa minun jättämäni tai minun nimissäni jätetty hakemus, joka koskee tässä hakemuksessa kuvattuihin tavaroihin sovellettavaa kiintiötä.

Jos lisenssi jätetään käyttämättä kokonaan tai osittain, sitoudun palauttamaan sen lisenssin myöntäneelle toimivaltaiselle viranomaiselle 10 työpäivän kuluessa sen voimassaolon päättymispäivästä.“

„Undertecknad bekräftar härmed att upplysningarna i denna ansökan är riktiga och lämnade i god tro, att jag är etablerad i Europeiska gemenskapen, och att denna ansökan är den enda som lämnats av mig eller på mina vägnar för kvoten avseende de varor som beskrivs i denna ansökan.

Jag åtar mig att återlämna licensen till den utfärdande myndigheten inom 10 dagar efter det att den har gått ut för den händelse hela eller delar av den inte använts.“

Artikel 2

Dem Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 738/94 wird folgender Wortlaut angefügt:

„— Korvaava lisenssi (ote), joka korvaa kadonneen lisenssin (otteen) — Alkuperäisen lisenssin numero ...

— Ersättningslicens (utdrag) för en förlorad licens (utdrag) — Ursprungslicensens licensnummer ...“

Artikel 3

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 738/94 wird durch Anhang I dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 4

Die Anhänge II A und II B der Verordnung (EG) Nr. 738/94 werden durch die Anhänge II A bzw. II B dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1995

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

*ANEXO I — ANNEXE I — ANNEX I — ANHANG I — ALLEGATO I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I —
ANEXO I — BIJLAGE I — BILAG I — LIITE I — BILAGA I*

Lista de las autoridades nacionales competentes
Liste des autorités nationales compétentes
List of the national competent authorities
Liste der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten
Elenco delle competenti autorità nazionali
Πίνακας των αρμόδιων εθνικών αρχών
Lista das autoridades nacionais competentes
Lijst van bevoegde nationale instanties
Liste over kompetente nationale myndigheder
Luettelo kansallisista toimivaltaisista viranomaisista
Lista av nationella kompetenta myndigheter

1. Belgique/België

Ministère des Affaires économiques/Ministerie van Economische Zaken
Administration des Relations économiques, 4^{ème} division — Mise en œuvre des Politiques commerciales/
Bestuur van de Economische Betrekkingen, 4^{de} afdeling — Toepassing van de Handelspolitiek
Service Licences/Dienst Vergunningen
rue Général Lémans/Generaal Lemanstraat 60
B-1040 Bruxelles/Brussel
Tél.: (32-2) 230 90 43
Fax: (32-2) 230 83 22-231 14 84

2. Danmark

Erhvervsfremme Styrelsen
Søndergade 25
DK-8600 Silkeborg
Tlf.: (45) 87 20 40 60
Fax: (45) 87 20 40 77

3. Deutschland

Bundesamt für Wirtschaft
Frankfurterstraße 29-31
D-65760 Eschborn
Tel.: (49-61-96) 404-0
Fax: (49-61-96) 40 48 50

4. Ελλάδα

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας
Γενική Γραμματεία Διεθνών Οικονομικών Σχέσεων
Γενική Διεύθυνση Εξωτερικών Οικονομικών
και Εμπορικών Σχέσεων
Δ/ση Διαδικασιών Εξωτερικού Εμπορίου
Μητροπόλεως 1
GR-10557 Αθήνα
τηλ.: (301) 323 04 18, 322 84 93
τέλεφαξ: (301) 323 43 93

5. España

Ministerio de Comercio y Turismo
Dirección General de Comercio Exterior
Paseo de la Castellana Nr. 162
E-28071 Madrid
Tel: (34-1) 349 38 94 — 349 38 78
Telefax: (34-1) 349 38 32 — 349 38 31

6. France

Services des Titres du Commerce extérieur
8, rue de la Tour des Dames
F-75436 Paris Cedex 09
Tél.: (33-1) 44 63 25 25
Télécopieur: (33-1) 44 63 26 59 — 44 63 26 67

7. Ireland

Department of Tourism and Trade
Licensing Unit (Room 315)
Kildare Street
IRL-Dublin 2
Tel: (353-1) 662 14 44
Fax: (353-1) 676 61 54

8. *Italia*

Ministero del Commercio con l'Estero
Direzione Generale delle Importazioni e delle Esportazioni
Viale America 341
I-00144 Roma
Tel : (39-6) 59 931
Fax : (39-6) 59 93 26 31 — 59 93 22 35
Telex : 610083 — 610471 — 614478

9. *Luxembourg*

Ministère des affaires étrangères
Office des licences
Boîte postale 113
L-2011 Luxembourg
Tél. : (352) 22 61 62
Télécopieur : (352) 46 61 38

10. *Nederland*

Centrale Dienst voor In- en Uitvoer
Engelse Kamp 2
Postbus 30003
NL-9700 RD Groningen
Tel : (3150) 23 91 11
Fax : (3150) 26 06 98

11. *Österreich*

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Landstraßer Hauptstraße 55-57
A-1031 Wien
Tel. : (43-1) 71 10 23 61
Fax : (43-1) 715 83 47

12. *Portugal*

Ministério do Comércio e Turismo
Direcção-Geral do Comércio
Avenida da República 79
P-1000 Lisboa
Tel : (351 1) 793 09 93 — 793 30 02
Telecópia : (351 1) 793 22 10 — 796 37 23
Telex : 13418

13. *Suomi*

Tullihallitus
Uudenmaankatu 1—5 C
FIN-00100 Helsinki
Puh. : (358-0) 6141
Telekopio : (358-0) 614 27 64

14. *Sverige*

Kommerskollegium
Box 1209
S-11182 Stockholm
Tél. : (46-8) 791 05 00
Fax : (46-8) 20 03 24

15. *United Kingdom*

Department of Trade and Industry
Import Licencing Branch
Queensway House
West Precinct
Billingham
UK-Cleveland TS23 2NF
Tel : (44 1642) 36 43 33 — 36 43 34
Fax : (44 1642) 53 35 57
Telex : 58608

Original für den Antragsteller	1	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer
			3. Kontingentszeitraum
			4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
		5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
	1		8. Letzter Tag der Gültigkeit
		9. Warenbezeichnung	10. KN-Code der Waren
			11. Menge, ausgedrückt in der für die Festsetzung des Kontingents verwendeten Einheit
			12. Sicherheitsleistung (gegebenenfalls)
13. Ergänzende Angaben			
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde			
Datum :			
Unterschrift :		Stempel	

15. ABSCHREIBUNG			
In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zoltpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

2

Exemplar für die zuständige Behörde

2

1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift,
Land und Mehrwertsteuernummer)

2. Ausstellungsnummer

3. Kontingentszeitraum

4. Erteilende zuständige Behörde
(Name, Anschrift, Telefonnummer)5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls)
(Name, vollständige Anschrift)6. Ursprungsland
(mit Geonomenklatur-Nummer)7. Herkunftsland
(mit Geonomenklatur-Nummer)

8. Letzter Tag der Gültigkeit

9. Warenbezeichnung

10. KN-Code der Waren

11. Menge, ausgedrückt in der für die Festsetzung
des Kontingents verwendeten Einheit

12. Sicherheitsleistung (gegebenenfalls)

13. Ergänzende Angaben

14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde

Datum :

Unterschrift :

Stempel

15. ABSCHREIBUNG In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

1

1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift,
Land und Mehrwertsteuernummer)

2. Ausstellungsnummer

3. Kontingentszeitraum

4. Erteilende zuständige Behörde
(Name, Anschrift, Telefonnummer)5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls)
(Name, vollständige Anschrift)

6. Letzter Tag der Gültigkeit

7. Ausfuhrland
(mit Geonomenklatur-Nummer)8. Transit-Drittland
(mit Nummer)9. Ursprungsland
(mit Nummer)

1

10. Warenbezeichnung

11. KN-Code der Waren

12. Menge, ausgedrückt in der für die Festsetzung
des Kontingents verwendeten Einheit

13. Sicherheitsleistung (gegebenenfalls)

14. Ergänzende Angaben

15. Sichtvermerk der zuständigen Behörde

Datum :

Unterschrift

Stempel

16. ABSCHREIBUNG

In Teil 1 der Spalte 18 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.

17. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		20. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	21. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
18. In Zahlen	19. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

2	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer	
		3. Kontingentszeitraum	
		4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)	
	2	5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	6. Letzter Tag der Gültigkeit
7. Ausfuhrland (mit Geonomenklatur-Nummer)			
8. Transit-Drittland (mit Nummer)			9. Ursprungsland (mit Nummer)
2	10. Warenbezeichnung		11. KN-Code der Waren
			12. Menge, ausgedrückt in der für die Festsetzung des Kontingents verwendeten Einheit
			13. Sicherheitsleistung (gegebenenfalls)
14. Ergänzende Angaben			
15. Sichtvermerk der zuständigen Behörde			
Datum :			
Unterschrift		Stempel	

16. ABSCHREIBUNG In Teil 1 der Spalte 18 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
17. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		20. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	21. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
18. In Zahlen	19. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

VERORDNUNG (EG) Nr. 1151/95 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1995

zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91 (1. Juli 1995 — 30. Juni 1996)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 424/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen des WTO-Übereinkommens hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91 ein jährliches gemeinschaftliches Zollkontingent von 53 000 Tonnen zu eröffnen. Die Durchführungsbestimmungen für das am 1. Juli 1995 beginnende Kontingentsjahr 1995/96 müssen festgelegt werden.

Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sollte ein ähnliches Verwaltungsverfahren zugrundegelegt werden wie dasjenige, das in der Vergangenheit für entsprechende Kontingente verwendet wurde. Nach dieser Regelung werden die verfügbaren Mengen von der Kommission zum einen auf die traditionellen Einführer und zum anderen auf Marktbeteiligte aufgeteilt, die im Handel mit Rindfleisch tätig sind.

Um einen reibungslosen Übergang von der Regelung im Rahmen des GATT-Kontingents von 53 000 Tonnen zu gewährleisten, sollten den traditionellen Einführern auf Antrag und anteilig zu den Mengen, die sie in den Jahren 1992, 1993 und 1994 im Rahmen derselben Art von Kontingenten eingeführt haben, insgesamt 80 % des Kontingents oder 42 400 Tonnen zugeteilt werden. Es ist sicherzustellen, daß die verfügbaren Mengen unter gleichen Bedingungen auch den Marktbeteiligten aus den neuen Mitgliedstaaten offenstehen. Für diese Marktbeteiligten ist daher ein Teil der Mengen an Kontingentserzeugnissen, die sie zwischen dem 1. Juli 1991 und dem 30. Juni 1994 aus Ländern, die für sie zum 31. Dezember 1994 als Drittländer galten, in die neuen Mitgliedstaaten eingeführt hatten, als Referenzmengen zu betrachten, die

Zugang zu dem den „traditionellen“ Einführern vorbehaltenen Kontingentsteil verleihen. Diese Jahre wurden zur Gewährleistung der Repräsentativität gewählt und um zu verhindern, daß etwaige spekulative Einfuhren berücksichtigt werden. Zur Bestimmung der in Betracht kommenden Referenzmengen ist ein Koeffizient zu verwenden, der auf Gemeinschaftsebene das Verhältnis zwischen den traditionellen GATT-Einfuhren und den Gesamteinfuhren an gefrorenem Rindfleisch ausdrückt.

Auf der Grundlage eines Verfahrens, das auf der Vorlage von Anträgen seitens der Interessenten sowie deren Annahme durch die Kommission beruht, sollte der zweite Teil des Kontingents oder 10 600 Tonnen Marktbeteiligten offenstehen, die die Ernsthaftigkeit ihrer Tätigkeit nachweisen können und Mengen von einer gewissen Bedeutung beantragen. Um die Ernsthaftigkeit ihrer Tätigkeit nachzuweisen, müssen diese Marktbeteiligten Belege dafür vorbringen, daß sie mit Ländern, die zum 31. Dezember 1994 Drittländer darstellten, in einem gewissen Umfang Handel mit Rindfleisch getrieben haben.

Damit diese Kriterien kontrolliert werden können, müssen die Anträge in dem Mitgliedstaat eingereicht werden, in dem der Einführer in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

Um Spekulationen vorzubeugen, sind Marktbeteiligte, die zum 1. Januar 1995 nicht mehr im Handel mit Rindfleisch tätig waren, vom Zugang zu dem Kontingent auszuschließen.

Unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gilt die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁴⁾ über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 340/95⁽⁵⁾.

Im Rahmen der Umsetzung des WTO-Übereinkommens sollte die derzeitige Einfuhrlicenzregelung für Rindfleisch, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1084/94⁽⁷⁾, festgelegt wurde, vor dem 1. Juli 1995 geändert werden. Um praktische Probleme bei der Anwendung des derzeitigen Zollkontingents zu vermeiden, sollte die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 keine Anwendung finden. Stattdessen ist es angezeigt, besondere Durchführungsbestimmungen bezüglich der Einfuhrlicenzen für das genannte Kontingent zu erlassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 39 vom 21. 2. 1995, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 120 vom 11. 5. 1994, S. 30.

Für eine effiziente Verwaltung dieses Kontingents und insbesondere zur Verhinderung von Betrügereien ist es erforderlich, daß die verwendeten Lizenzen an die zuständigen Behörden zurückgereicht werden, damit diese überprüfen können, ob die darin genannten Mengen korrekt sind. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden zu einer solchen Überprüfung verpflichtet werden. Der Betrag der bei der Lizenzerteilung zu leistenden Sicherheit sollte auf eine Höhe festgesetzt werden, die gewährleistet, daß die Lizenzen verwendet und an die zuständigen Behörden zurückgereicht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91 wird für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 ein Zollkontingent von insgesamt 53 000 Tonnen, ausgedrückt als Fleisch ohne Knochen, eröffnet.

Bei der Anrechnung auf dieses Kontingent entsprechen 100 kg Fleisch mit Knochen 77 kg Fleisch ohne Knochen.

(2) Im Sinne dieser Verordnung ist „gefrorenes Rindfleisch“ solches Fleisch, das sich zum Zeitpunkt des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft in gefrorenem Zustand befindet und eine Kerntemperatur von -12°C oder weniger aufweist.

(3) Auf das Kontingent gemäß Absatz 1 wird ein gemeinsamer Zollsatz von 20 % ad valorem angewendet.

Artikel 2

(1) Das Kontingent gemäß Artikel 1 wird in zwei Teile aufgeteilt :

a) Der erste Teil von 80 % oder 42 400 Tonnen wird aufgeteilt auf :

— Einführer aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1994 anteilig zu den Mengen, die sie im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3667/91⁽¹⁾, (EWG) Nr. 3392/92⁽²⁾ und (EG) Nr. 130/94⁽³⁾ eingeführt haben, und

— aus den neuen Mitgliedstaaten stammende Einführer anteilig zu den Mengen von Erzeug-

nissen der KN-Codes 0202 und 0202 29 91, die sie zwischen dem 1. Juli 1991 und dem 30. Juni 1994 aus Ländern, die für sie am 31. Dezember 1994 als Drittländer gelten, in das Land, in dem sie im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 registriert sind, eingeführt haben, multipliziert mit 0,54.

b) Der zweite Teil von 20 % oder 10 600 Tonnen wird auf Marktbeteiligte aufgeteilt, die nachweisen können, daß sie im Handel mit Ländern, die für sie am 31. Dezember 1994 als Drittländer galten, während eines bestimmten Zeitraums eine Mindestmenge an Rindfleisch außerhalb der Mengen gemäß Buchstabe a), das nicht unter den aktiven bzw. passiven Veredelungsverkehr fällt, umgesetzt haben.

(2) Zur Anwendung von Absatz 1 Buchstabe b) wird die Menge von 10 600 Tonnen aufgeteilt auf :

a) Marktbeteiligte aus der Zwölferegemeinschaft, die nachweisen können, daß sie

— zwischen dem 1. Januar 1993 und dem 31. Dezember 1994 mindestens 160 Tonnen Rindfleisch außerhalb der Kontingente gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3392/92 und (EG) Nr. 130/94 eingeführt haben oder

— im selben Zeitraum mindestens 300 Tonnen Rindfleisch in Drittländer ausgeführt haben ;

b) Marktbeteiligte aus den neuen Mitgliedstaaten, die nachweisen können, daß sie

— zwischen dem 1. Juli 1992 und dem 30. Juni 1994 mindestens 160 Tonnen Rindfleisch außerhalb der Mengen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) eingeführt haben, oder

— zwischen dem 1. Juli 1992 und dem 30. Juni 1994 mindestens 300 Tonnen Rindfleisch in Drittländern ausgeführt haben.

Dabei gelten als „Rindfleisch“ Erzeugnisse der KN-Codes 0201, 0202 und 0206 29 91 und werden die Referenzmindestmengen als Erzeugnisgewicht ausgedrückt.

(3) Die in Absatz 2 genannten 10 600 Tonnen werden anteilig zu den Mengen aufgeteilt, die von den in Betracht kommenden Marktbeteiligten beantragt wurden.

(4) Der Einfuhr- und Ausfuhrnachweis wird ausschließlich anhand der Zollbescheinigung für die Überführung in den zollfreien Verkehr oder der Ausfuhranmeldung erbracht. Nach Genehmigung durch die Kommission können die neuen Mitgliedstaaten jedoch gegebenenfalls auch andere Belege zulassen.

Die Mitgliedstaaten können ordnungsgemäß beglaubigte Kopien der obengenannten Dokumente zulassen, wenn der Antragsteller den zuständigen Behörden zufriedenstellend nachweisen kann, daß es nicht möglich ist, in den Besitz der Originalunterlagen zu gelangen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 18. 12. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 346 vom 27. 11. 1992, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 3.

Artikel 3

(1) Marktbeteiligte, die am 1. Januar 1995 nicht mehr im Handel mit Rindfleisch tätig waren, sind von den in dieser Verordnung vorgesehenen Regelungen ausgeschlossen.

(2) Gesellschaften, die aus der Fusion von Unternehmen hervorgegangen sind, welche jeweils Rechte gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) haben, können dieselben Rechte geltend machen wie die Unternehmen, aus denen sie hervorgegangen sind.

Artikel 4

(1) Die Anträge auf Einfuhrrechte sind vor dem 7. Juni 1995 zusammen mit den in Artikel 2 Absatz 4 genannten Belegen bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats einzureichen, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Reicht ein Antragsteller für eine der Regelungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) mehr als einen Antrag ein, so sind alle seine Anträge ungültig.

Anträge gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) dürfen sich höchstens auf eine Menge von 50 Tonnen gefrorenem Rindfleisch, ausgedrückt als Erzeugnisgewicht, beziehen.

(2) Nach Überprüfung der vorgelegten Unterlagen übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission vor dem 21. Juni 1995:

- im Zusammenhang mit der Regelung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Einführer, insbesondere mit deren Name und Anschrift und den in den einzelnen Referenzjahren eingeführten in Frage kommenden Mengen Fleisch,
- im Zusammenhang mit der Regelung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) ein Verzeichnis der Antragsteller, insbesondere mit deren Name und Anschrift und den beantragten Mengen.

Artikel 5

(1) Die Kommission entscheidet so rasch wie möglich, inwieweit den Anträgen stattgegeben werden kann.

(2) Überschreiten die Mengen, für die Anträge auf Einfuhrrechte gestellt werden, die verfügbaren Mengen, so kürzt die Kommission die beantragten Mengen um einen einheitlichen Prozentsatz.

Artikel 6

(1) Die Einfuhr der zugeteilten Menge ist an die Vorlage einer oder mehrerer Einfuhrlizenzen gebunden.

(2) Der Lizenzantrag darf nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller die Einfuhrrechte beantragt hat.

(3) Nach den Zuteilungsentscheidungen der Kommission gemäß Artikel 5 werden die Einfuhrlizenzen zum 1. Juli 1995 oder danach auf Antrag der Marktbeteiligten,

die Einfuhrrechte erhalten haben, auf deren Namen ausgestellt.

(4) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten:

a) in Feld 20 eine der folgenden Angaben:

- Carne de vacuno congelada [Reglamento (CE) n° 1151/95],
- Frosset oksekød (forordning (EF) nr. 1151/95),
- Gefrorenes Rindfleisch (Verordnung (EG) Nr. 1151/95),
- Κατεψυγμένο βόειο κρέας [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1151/95],
- Frozen meat of bovine animals (Regulation (EC) No 1151/95),
- Viande bovine congelée [Règlement (CE) n° 1151/95],
- Carni bovine congelate [Regolamento (CE) n. 1151/95],
- Bevroren rundvlees (Verordening (EG) nr. 1151/95),
- Carne de bovino congelada [Reglamento (CE) n° 1151/95],
- Fryst kött av nötkreatur (förordning (EG) nr 1151/95),
- Jäädytetty naudanliha [Asetus (EY) N:o 1151/95];

b) in Feld 8 die Angabe des Ursprungslands;

c) in Feld 16 eine der folgenden Gruppen von Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur:

- 0202 10 00, 0202 20,
- 0202 30, 0206 29 91.

(5) Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 wird auf alle Mengen, um welche die in der Einfuhrlizenz angegebenen Mengen überschritten werden, der am Tag der Abfertigung zum freien Verkehr geltende volle Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs angewendet.

Artikel 7

Zum Zwecke der Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelungen unterliegen die Einfuhren von gefrorenem Rindfleisch in das Zollgebiet der Gemeinschaft den Bedingungen gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe f) der Richtlinie 72/462/EWG des Rates⁽¹⁾.

Artikel 8

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung gelten die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88. Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 finden keine Anwendung.

(2) Die im Rahmen dieser Verordnung erteilten Einfuhrlizenzen haben eine Gültigkeitsdauer von 90 Tagen. Nachdem 30. Juni 1996 sind alle Lizenzen ungültig.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

(3) Die Sicherheit für die Einfuhrlicenzen beläuft sich auf 35 ECU/100 kg Eigengewicht. Sie ist bei der Erteilung der Lizenzen zu leisten.

(4) Bei Rückgabe einer Einfuhrlizenz zwecks Freigabe der geleisteten Sicherheit überprüfen die zuständigen Behörden, ob die in der Lizenz genannten Mengen den Mengen entsprechen, die bei der Erteilung der Lizenz darin eingetragen waren. Bei den nicht zurückgegebenen Lizenzen führen die Mitgliedstaaten eine Untersuchung

durch, um festzustellen, durch wen und in welchem Umfang diese Lizenzen verwendet worden sind. Sie teilen die Ergebnisse dieser Untersuchungen der Kommission unverzüglich mit.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1152/95 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1995

über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten 3 607
Tonnen Getreide zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽⁵⁾. Zu diesem Zweck
sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Da für eine bestimmte Partie nur kleine Mengen zu
liefern sind, sollte unter Berücksichtigung der Art der
Verpackung und der Vielzahl von Bestimmungsorten die
Möglichkeit vorgesehen werden, daß die Bieter zwei,
gegebenenfalls nicht ein und demselben Hafengebiet
zugehörige Verladehäfen angeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die in den
Anhängen aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den Anhängen aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

In dem Gebot dürfen abweichend von Artikel 7 Absatz 3
Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zwei,
nicht notwendigerweise ein und demselben Hafengebiet
zugehörige Verladehäfen angegeben werden.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG I

PARTIE A

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** Siehe Anhang II
2. **Programm:** 1994
3. **Begünstigter (2):** Euronaid PO Box 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland (Tel. (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 NL EURON)
4. **Vertreter des Begünstigten (3):** vom Begünstigten zu benennen
5. **Bestimmungsort oder -land:** Siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Geschliffener Reis (Erzeugniscode 1006 30 92 900, 1006 30 94 900 oder 1006 30 96 900)
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (7):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, unter II A 1 f)
8. **Gesamtmenge:** 1 503 Tonnen (3 607 Tonnen Getreide)
9. **Anzahl der Partien:** 1 (siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (6) (8) (9) (10):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, unter II A 2 c) und II A 3
Kennzeichnung in folgender Sprache: Siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen (11)
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 26. 6. — 16. 7. 1995
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 6. 6. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 20. 6. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 10. — 30. 7. 1995
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 5 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi/Wetstraat, B-1049 Bruxelles/Brussel (Telex 22037 AGREC B; Telefax (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4):**
Die am 31. 5. 1995 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 956/95 der Kommission (ABl. Nr. L 97 vom 29. 4. 1995, S. 22) festgesetzte Erstattung

Vermerke :

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.
- Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 157/95 (ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 1) werden auf diese Erstattung nicht angewandt.
- (⁵) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an : Willis Corroon Scheuer, PO Box 1315, NL-1000 BH Amsterdam.
- (⁶) Lieferung in Containern von 20 Fuß ; Bedingungen FCL/FCL.
- Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal. Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.
- Der Zuschlagsempfänger muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören.
- Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer numerierten Plombe verschließen (SYSKO locktainer 180 seal), deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (⁷) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente :
- pflanzengesundheitliches Zeugnis
 - Zeugnis über Begasung (die Fracht wird mit Al-Phosphin geräuchert).
- (⁸) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt II A 3 c), folgende Fassung : „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁹) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
- (¹⁰) Siehe zweite Änderung der Veröffentlichung von ABl. Nr. C 114 im ABl. Nr. C 135 vom 26. 5. 1992, S. 20.
- (¹¹) In dem Gebot dürfen abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendigerweise ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen angegeben werden.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II —
ANEXO II — BILAGA II — LIITE II

Lote	Cantidad total (en toneladas)	Cantidades parciales (en toneladas)	Acción n°	País de destino	Lengua que se debe utilizar en la rotulación
Parti	Totalmængde (i tons)	Delmængde (i tons)	Aktion nr.	Bestemmelsesland	Mærkning på følgende sprog
Partie	Gesamtmenge (in Tonnen)	Teilmengen (in Tonnen)	Maßnahme Nr.	Bestimmungsland	Kennzeichnung in folgender Sprache
Παρτίδα	Συνολική ποσότητα (σε τόνους)	Μερικές ποσότητες (σε τόνους)	Δράση αριθ.	Χώρα προορισμού	Γλώσσα που πρέπει να χρησιμοποιηθεί για τη σήμανση
Lot	Total quantity (in tonnes)	Partial quantities (in tonnes)	Operation No	Country of destination	Language to be used for the marking
Lot	Quantité totale (en tonnes)	Quantités partielles (en tonnes)	Action n°	Pays de destination	Langue à utiliser pour le marquage
Lotto	Quantità totale (in tonnellate)	Quantitativi parziali (in tonnellate)	Azione n.	Paese di destinazione	Lingua da utilizzare per la marcatura
Partij	Totale hoeveelheid (in ton)	Deelhoeveelheden (in ton)	Maatregel nr.	Land van bestemming	Taal te gebruiken voor de opschriften
Lote	Quantidade total (em toneladas)	Quantidades parciais (em toneladas)	Acção n°	País de destino	Língua a utilizar na rotulagem
Parti	Total kvantitet (ton)	Delkvantitet (ton)	Aktion nr	Bestämmelsesland	Mærkning på følgende språk
Erä	Kokonaismäärä (tonnia)	Osittaismäärä (tonnia)	Toimi N:o	Määrämaa	Merkinnässä käytettävä kieli
A	1 503	A1: 198 A2: 990 A3: 315	1263/94 1478/94 1542/94	Perú Uganda Haiti	Español English Français

VERORDNUNG (EG) Nr. 1153/95 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1995

mit einer Maßnahme zum Schutz gegen die Einfuhr von Knoblauch mit
Ursprung in ChinaDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 997/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
29 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2707/72 des Rates⁽³⁾
wurden die Voraussetzungen für die Anwendung von
Schutzmaßnahmen auf dem Sektor Obst und Gemüse
festgelegt.In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der
Kommission vom 12. Juli 1993 zur Anwendung von
Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch aus Drittlän-
dern⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/
94⁽⁵⁾, wird ein aus Drittländern eingeführter Knoblauch
in die Gemeinschaft nur gegen Vorlage einer Einfuhrli-
zenz zum freien Verkehr abgefertigt.Am 19. Mai 1995 hat Spanien die Kommission gebeten,
Schutzmaßnahmen gegen die Einfuhr von Knoblauch zu
ergreifen.Die Kommission hat für 1993 einen im Vergleich zu den
Vorjahren sehr starken Anstieg der Einfuhr von
Knoblauch mit Ursprung in China festgestellt. Eine Fort-
setzung dieser Einfuhr hätte unter besonderer Berücksich-
tigung der dabei angewandten Preise schwerwiegende
Störungen des Gemeinschaftsmarktes zur Folge und den
Zweck von Artikel 39 des Vertrags, insbesondere zu
Lasten der Erzeuger in der Gemeinschaft, in Frage stellen
können. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1213/94 der
Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2815/94⁽⁷⁾, hat die Kommission deshalb die
Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch
mit Ursprung in China für das Wirtschaftsjahr 1994/95
pro Monat bzw. für die im Anhang bezeichnete Gruppe
von Monaten beschränkt.Die zur Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China
gestellten Lizenzanträge beziehen sich insgesamt auf eine
Menge, die weit größer ist als die mit der Verordnung
(EG) Nr. 1213/94 vorgesehene Menge. Die große Zahl der
am ersten Tag der jeweiligen Beantragungszeiträume des
gesamten Wirtschaftsjahres gestellten Anträge hatte über-dies zur Folge, daß Einfuhrlizenzen erteilt worden sind
für Mengen, die in der Regel nur 1 % der beantragten
Mengen entsprochen haben, daß ferner die später
gestellten Anträge abgelehnt werden mußten. Diese
anhaltende Mengenüberschreitung belegt, daß dieser
Sektor weiterhin spekulativen Absichten ausgesetzt ist,
daß ferner der Gemeinschaftsmarkt ohne Anwendung
einer Schutzmaßnahme gegen die umfangreiche Einfuhr
aus China schwerwiegenden Störungen ausgesetzt würde.
Die Gültigkeitsdauer der Maßnahme zum Schutz gegen
die Einfuhr von Knoblauch aus China sollte deshalb
verlängert werden.Ab 1. Juni 1995 und bis 31. Mai 1996 mußte die Ertei-
lung von Einfuhrlizenzen außerdem auf bestimmte
monatliche Mengen beschränkt und, sobald die vorgese-
hene Menge erreicht ist, ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1(1) Ab 1. Juni 1995 und bis zum 31. Mai 1996 werden
Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch des KN-Codes
0703 20 00 mit Ursprung in China nur für insgesamt
12 000 Tonnen erteilt. Diese Menge wird auf die im
Anhang je Monat bzw. Gruppe von Monaten angegebenen
Höchstmengen aufgeteilt.(2) Die in Absatz 1 genannten Höchstmengen
entsprechen der Summe der

- a) im Anhang für den jeweiligen Monat angegebenen
Menge,
- b) im Vormonat in der genannten Gruppe von Monaten
nicht beantragten Menge und
- c) nach Kenntnis der Kommission nicht verwendeten
Menge der früher erteilten Lizenzen.

(3) Stellt die Kommission aufgrund der ihr von den
Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 1859/93 übermittelten Angaben fest, daß eine
monatlich bzw. für die genannte Gruppe von Monaten
festgelegte Höchstmenge überschritten werden könnte,
erläßt sie die Bedingungen, unter denen Einfuhrlizenzen
erteilt werden dürfen.(4) Ein Antragsteller darf für die Einfuhr der in Absatz
1 genannten Erzeugnisse im Abstand von mindestens
fünf Tagen höchstens zwei Lizenzen pro Monat bean-
tragen. Jeder Antrag betrifft höchstens die Hälfte der
monatlich bzw. für die genannte Gruppe von Monaten
festgelegten Höchstmengen.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 101 vom 4. 5. 1995, S. 16.⁽³⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 3.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 170 vom 13. 7. 1993, S. 10.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 176 vom 9. 7. 1994, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 133 vom 28. 5. 1994, S. 36.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 298 vom 19. 11. 1994, S. 26.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

<i>(in t)</i>		
Monat/Gruppe von Monaten	Beantragungszeitraum	Menge
Juni	1. Juni bis 4. Juli 1995	1 000
Juli	5. Juli bis 6. August 1995	1 000
August	7. August bis 4. September 1995	1 000
September	5. September bis 4. Oktober 1995	1 000
Oktober	5. Oktober bis 5. November 1995	1 000
November	6. November bis 3. Dezember 1995	1 000
Dezember	4. Dezember 1995 bis 4. Januar 1996	1 000
Januar	5. Januar bis 4. Februar 1996	1 000
Februar	5. Februar bis 4. März 1996	1 000
März	5. März bis 3. April 1996	1 000
April	4. April bis 3. Mai 1996	1 000
Mai	4. Mai bis 31. Mai 1996	1 000

VERORDNUNG (EG) Nr. 1154/95 DER KOMMISSION**vom 22. Mai 1995****mit einer Maßnahme zum Schutz gegen die Einfuhr von Knoblauch mit
Ursprung in Vietnam**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 997/95 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 29 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2707/72 des Rates⁽³⁾ setzt die
Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzmaß-
nahmen im Sektor Obst und Gemüse fest.

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der
Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1662/94⁽⁵⁾, wird Knoblauch mit Ursprung in Drittländern
nur gegen Vorlage einer Einfuhrlizenz zum freien
Verkehr in der Gemeinschaft abgefertigt.

Am 19. Mai 1995 hat Spanien die Kommission gebeten,
Schutzmaßnahmen gegen die Einfuhr von Knoblauch zu
ergreifen.

Infolge der Einführung einer Maßnahme zum Schutz
gegen die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China
durch die Verordnung (EG) Nr. 1213/94 der Kommis-
sion⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2815/94⁽⁷⁾, hat die Kommission einen beträchtlichen
Anstieg der Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die

Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in Vietnam festge-
stellt. Eine Fortsetzung dieser Einfuhr hätte unter beson-
derer Berücksichtigung der dabei angewandten Preise
schwerwiegende Störungen des Gemeinschaftsmarktes zur
Folge. Mit der Verordnung (EG) Nr. 2091/94⁽⁸⁾ hat die
Kommission deshalb die Erteilung von Lizenzen für die
Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in Vietnam ausge-
setzt.

Die Gründe, welche die Kommission zur Anwendung
dieser Maßnahme veranlaßt haben, gelten weiterhin. In
der Tat besteht der im Zusammenhang mit der Einfuhr
von Knoblauch mit Ursprung in China ausgeübte Druck
fort. Außerdem ist zu befürchten, daß Lizenzen für die
Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in Vietnam für
weit größere Mengen beantragt werden, als nach der tradi-
tionellen Einfuhr von Knoblauch aus dem genannten
Land erforderlich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erteilung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93
genannten Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch des
KN-Codes 0703 20 00 mit Ursprung in Vietnam wird bis
zum 31. Mai 1996 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 101 vom 4. 5. 1995, S. 16.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 3.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 170 vom 13. 7. 1993, S. 10.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 176 vom 9. 7. 1994, S. 1.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 133 vom 28. 5. 1994, S. 36.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 298 vom 19. 11. 1994, S. 26.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 220 vom 25. 8. 1994, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1155/95 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1995

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 424/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1
der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse
durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 427/77 ⁽⁴⁾, sind die Grundregeln für die Gewährung
der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für
die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt worden.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 32/82 der Kommis-
sion ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3169/87 ⁽⁶⁾, (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission ⁽⁷⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3169/87, und
(EWG) Nr. 2388/84 der Kommission ⁽⁸⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3661/92 ⁽⁹⁾, sind die
Bedingungen für die Gewährung von besonderen Erstat-
tungen bei der Ausfuhr von bestimmten Rindfleischarten
und -konserven festgelegt worden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die voraussicht-
liche Marktsituation im Rindfleischsektor führt dazu, die
Erstattung wie folgt festzusetzen.

Wegen der Marktlage in der Gemeinschaft und der insbe-
sondere in bestimmten Drittländern bestehenden Absatz-
möglichkeiten werden für Schlachtrinder mit einem
Lebendgewicht von mehr als 220 und höchstens 300 kg

sowie für ausgewachsene Rinder mit einem Lebendge-
wicht von 300 kg oder mehr Ausfuhrerstattungen
gewährt. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß
es angemessen ist, lebende reinrassige Zuchtrinder mit
einem Gewicht von mindestens 250 kg bei weiblichen
und 300 kg bei männlichen Tieren ebenso zu behandeln
wie die anderen Rinder, sie jedoch bestimmten beson-
deren Verwaltungsformalitäten zu unterziehen.

Es erscheint angebracht, bei der Ausfuhr nach
bestimmten Bestimmungsländern von bestimmtem
frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang I unter
dem KN-Code 0201 aufgeführt ist, von bestimmtem
gefrorenem Fleisch, das im Anhang I unter dem
KN-Code 0202 aufgeführt ist, von bestimmten Schlacht-
nebenerzeugnissen, die im Anhang I unter dem
KN-Code 0206 aufgeführt sind, sowie von bestimmten
anderen Zubereitungen und Konserven von Fleisch und
Schlachtebenerzeugnissen, die im Anhang I unter dem
KN-Code 1602 50 10 aufgeführt sind, Ausfuhrerstat-
tungen zu gewähren.

Die Erzeugnisse der bei Erstattungen verwendeten
Erzeugniscodes 0201 20 90 700 und 0202 20 90 100
weisen sehr unterschiedliche Merkmale auf. Daher ist die
Erstattung nur für Teilstücke zu gewähren, bei denen das
Gewicht der Knochen nicht mehr als ein Drittel beträgt.

Für Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und
getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach
der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen
Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstat-
tung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied
zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und
den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht. Für
gesalzenes, getrocknetes und geräuchertes Fleisch
bestehen Ausfuhrmöglichkeiten nach bestimmten Dritt-
ländern Afrikas und des Nahen und Mittleren Ostens.
Dieser Lage sollte Rechnung getragen und eine Erstattung
festgesetzt werden.

Für einige andere im Anhang I unter den KN-Codes
1602 50 31 bis 1602 50 80 aufgeführte Angebotsformen
und Konserven von Fleisch und Schlachtebenerzeug-
nissen kann die Teilnahme der Gemeinschaft am interna-
tionalen Handel durch Gewährung einer Erstattung
aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichti-
gung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung
ermittelt wird.

Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es
wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am
Welthandel unangebracht, eine Erstattung freizusetzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 301 vom 24. 10. 1987, S. 21.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1968, S. 48.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 221 vom 18. 8. 1984, S. 28.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 16.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽²⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95⁽⁴⁾, erlassen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 836/95⁽⁶⁾, ist eine Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt worden.

Um die Ausfuhrzollförmlichkeiten für die Wirtschaftsbeitragten zu vereinfachen, ist es angezeigt, die Erstattungsbeträge für sämtliches gefrorenes Fleisch denen anzugleichen, die für frisches oder gekühltes Fleisch, ausgenommen Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern, gewährt werden.

In bestimmten Fällen ist es erfahrungsgemäß schwierig, die Menge anderen Fleisches von der Menge des Fleisches zu unterscheiden, das in den Zubereitungen und Konserven des KN-Codes 1602 50 enthalten ist und ausschließlich vom Rind stammt. Die aus Rindfleisch hergestellten Fleischerzeugnisse sind deshalb getrennt anzuführen, während für Mischungen von Fleisch oder Nebenerzeugnissen eine neue Position einzurichten ist. Zur Verstärkung der Kontrolle der anderen Erzeugnisse als Mischungen aus Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen sollte vorgesehen werden, daß für bestimmte dieser Erzeugnisse eine Erstattung nur im Fall der Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁷⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2026/83⁽⁸⁾, gewährt werden darf.

Um bei der Ausfuhr bestimmter reinrassiger Zuchtrinder Mißbräuche zu vermeiden, sollte die für weibliche Tiere zu gewährende Erstattung nach dem Alter der Tiere differenziert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁹⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Trotz Unterteilung der Kombinierten Nomenklatur nach Konserven und anderen nicht gegarten Zubereitungen des KN-Codes 1602 50 zeigt die Erfahrung, daß in der für die Erstattungen eingerichteten Nomenklatur mehrere Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 31 entfallen können und die Liste der Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 80 angepaßt werden sollte.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Erstattung gewährt wird, und die jeweiligen Erstattungsbeträge sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 88 vom 21. 4. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

ANHANG

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
Erzeugniscode	Bestimmung (7)	Erstattungsbetrag (8) (10)	Erzeugniscode	Bestimmung (7)	Erstattungsbetrag (8) (10)
		— Lebendgewicht —			— Nettogewicht —
0102 10 10 120	01	95,00	0201 20 20 120	02	124,50
0102 10 10 130	02	69,50		03	86,50
	03	49,00		04	43,00
	04	24,50	0201 20 30 110 (1)	02	123,00
0102 10 30 120	01	95,00		03	84,00
0102 10 30 130	02	69,50		04	41,50
	03	49,00	0201 20 30 120	02	90,50
	04	24,50		03	63,50
0102 10 90 120	01	95,00		04	31,50
0102 90 41 100	02	90,00	0201 20 50 110 (1)	02	214,50
0102 90 51 000	02	66,00		03	143,00
	03	46,50		04	71,00
	04	23,50	0201 20 50 120	02	158,00
0102 90 59 000	02	66,00		03	109,50
	03	46,50		04	54,50
	04	23,50	0201 20 50 130 (1)	02	123,00
0102 90 61 000	02	66,00		03	84,00
	03	46,50		04	41,50
	04	23,50	0201 20 50 140	02	90,50
0102 90 69 000	02	66,00		03	63,50
	03	46,50		04	31,50
	04	23,50	0201 20 90 700	02	90,50
0102 90 71 000	02	90,00		03	63,50
	03	60,00		04	31,50
	04	30,00	0201 30 00 050 (*)	05	110,00
0102 90 79 000	02	90,00	0201 30 00 100 (2)	02	306,50
	03	60,00		03	204,50
	04	30,00		04	102,50
		— Nettogewicht —		06	262,00
0201 10 00 110 (1)	02	123,00	0201 30 00 150 (6)	09	162,50
	03	84,00		10	137,00
	04	41,50		03	123,00
0201 10 00 120	02	90,50		04	61,50
	03	63,50		06	142,50
	04	31,50		07	88,00
0201 10 00 130 (1)	02	169,00	0201 30 00 190 (6)	02	125,50
	03	113,50		03	82,50
	04	57,00		04	41,00
0201 10 00 140	02	124,50		06	101,00
	03	86,50		07	88,00
	04	43,00			
0201 20 20 110 (1)	02	169,00			
	03	113,50			
	04	57,00			

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
Erzeugniscode	Bestimmung (?)	Erstattungsbetrag (?) ⁽¹⁰⁾	Erzeugniscode	Bestimmung (?)	Erstattungsbetrag (?) ⁽¹⁰⁾
		— Nettogewicht —			— Nettogewicht —
0202 10 00 100	02	90,50	1602 50 10 120	02	139,50 (?)
	03	63,50		03	111,50 (?)
	04	31,50		04	111,50 (?)
0202 10 00 900	02	124,50	1602 50 10 140	02	123,00 (?)
	03	86,50		03	99,00 (?)
	04	43,00		04	99,00 (?)
0202 20 10 000	02	124,50	1602 50 10 160	02	99,00 (?)
	03	86,50		03	79,50 (?)
	04	43,00		04	79,50 (?)
0202 20 30 000	02	90,50	1602 50 10 170	02	66,00 (?)
	03	63,50		03	52,50 (?)
	04	31,50		04	52,50 (?)
0202 20 50 100	02	158,00	1602 50 10 190	02	66,00
	03	109,50		03	52,50
	04	54,50		04	52,50
0202 20 50 900	02	90,50	1602 50 10 240	02	20,50
	03	63,50		03	20,50
	04	31,50		04	20,50
0202 20 90 100	02	90,50	1602 50 10 260	02	15,50
	03	63,50		03	15,50
	04	31,50		04	15,50
0202 30 90 100 (*)	05	110,00	1602 50 10 280	02	8,50
0202 30 90 400 (*)	09	162,50		03	8,50
	10	137,00		04	8,50
	03	123,00	1602 50 31 125	01	126,00 (?)
	04	61,50	1602 50 31 135	01	79,50 (?)
	06	142,50	1602 50 31 195	01	39,00
	07	88,00	1602 50 31 325	01	112,50 (?)
0202 30 90 500 (*)	02	125,50	1602 50 31 335	01	71,00 (?)
	03	82,50	1602 50 31 395	01	39,00
	04	41,00	1602 50 39 125	01	126,00 (?)
	06	101,00	1602 50 39 135	01	79,50 (?)
	07	88,00	1602 50 39 195	01	39,00
0202 30 90 900	07	88,00	1602 50 39 325	01	112,50 (?)
0206 10 95 000	02	125,50	1602 50 39 335	01	71,00 (?)
	03	82,50	1602 50 39 395	01	39,00
	04	41,00	1602 50 39 425	01	84,00 (?)
	06	101,00	1602 50 39 435	01	52,50 (?)
0206 29 91 000	02	125,50	1602 50 39 495	01	39,00
	03	82,50	1602 50 39 505	01	39,00
	04	41,00	1602 50 39 525	01	84,00 (?)
	06	101,00	1602 50 39 535	01	52,50 (?)
0210 20 90 100	08	101,00	1602 50 39 595	01	39,00
	04	60,00			
0210 20 90 300	02	125,50			
0210 20 90 500 (?)	02	125,50			

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
Erzeugniscode	Bestimmung (7)	Erstattungsbetrag (8) (10)	Erzeugniscode	Bestimmung (7)	Erstattungsbetrag (8) (10)
		— Nettogewicht —			— Nettogewicht —
1602 50 39 615	01	39,00	1602 50 80 495	01	39,00
1602 50 39 625	01	17,50	1602 50 80 505	01	39,00
1602 50 39 705	01	20,50	1602 50 80 515	01	17,50
1602 50 39 805	01	15,50	1602 50 80 535	01	52,50 (*)
1602 50 39 905	01	8,50	1602 50 80 595	01	39,00
1602 50 80 135	01	79,50 (*)	1602 50 80 615	01	39,00
1602 50 80 195	01	39,00	1602 50 80 625	01	17,50
1602 50 80 335	01	71,00 (*)	1602 50 80 705	01	20,50
1602 50 80 395	01	39,00	1602 50 80 805	01	15,50
1602 50 80 435	01	52,50 (*)	1602 50 80 905	01	8,50

(1) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 32/82.

(2) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82.

(3) Die Erstattung für Rindfleisch in Salzlake wird für das Nettogewicht des Fleisches gewährt, abzüglich des Gewichts der Salzlake.

(4) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.

(5) ABl. Nr. L 221 vom 19. 8. 1984, S. 28.

(6) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird mit dem Analyseverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission bestimmt.

(7) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 Drittländer,

02 Drittländer Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens, Drittländer West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, die Ukraine, Belarus, Moldawien, Rußland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgistan, ausschließlich Zypern, Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia,

03 Island, Norwegen, Helgoland, die Färöer-Inseln, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Malta, Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro, das Territorium der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Ceuta, Melilla, Zypern, Grönland, Pakistan, Sri Lanka, Burma, Thailand, Vietnam, Indonesien, Philippinen, China, Nordkorea und Hongkong, und die Bestimmungen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission,

04 die Schweiz,

05 Vereinigte Staaten von Amerika, nach den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission,

06 Französisch-Polynesien und Neukaledonien,

07 Kanada,

08 Drittländer Nordafrikas, West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar Swasiland, Simbabwe und Namibia,

09 Drittländer Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens, Drittländer Zentral-, Ost- und Südafrikas, die Ukraine, Belarus, Moldawien, Rußland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgistan, ausschließlich Zypern, Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia,

10 Drittländer Westafrikas.

(8) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

(9) Die Gewährung der Erstattung setzt die Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 voraus.

(10) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB : Die Drittländer sind diejenigen, die in der Verordnung (EG) Nr. 3478/93 der Kommission (ABl. Nr. L 317 vom 18. 12. 1993, S. 32) bestimmt sind.

Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1156/95 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1995

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 997/95 der Kommission ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 30 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um eine wirtschaftlich wichtige Ausfuhr zu ermöglichen,
kann nach Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
der Unterschied zwischen den Preisen der in diesem
Artikel genannten Erzeugnisse im internationalen Handel
und den in der Gemeinschaft angewandten Preisen,
soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr
ausgeglichen werden.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 des
Rates vom 9. Dezember 1969 über die Grundregeln für
die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Obst und Gemüse und die Kriterien für die Festsetzung
der Erstattung ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2455/72 ⁽⁴⁾, sind die Erstattungen unter Berücksichti-
gung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung
einerseits der Preise für Obst und Gemüse auf dem Markt
der Gemeinschaft und der verfügbaren Mengen und
andererseits der Preise im internationalen Handel festzu-
setzen, wobei auch den in Artikel 2 unter Buchstabe b)
genannten Kosten sowie dem wirtschaftlichen Aspekt der
beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen ist.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69
werden die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft unter
Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr
günstigsten Preise ermittelt, wobei die Ermittlung der
Preise im internationalen Handel unter Berücksichtigung
der im Absatz 2 dieses Artikels genannten Notierungen
und Preise erfolgt.

Die Lage im internationalen Handel oder die besonderen
Erfordernisse gewisser Märkte können unterschiedliche
Erstattungen für ein bestimmtes Erzeugnis je nach
Bestimmung oder Bestimmungsgebiet notwendig
machen.

Tomaten, frische Zitronen, frische Süßorangen, Äpfel,
Tafeltrauben, Pfirsiche und Nektarinen der Güteklassen

Extra, I und II der gemeinsamen Qualitätsnormen,
Mandeln, Haselnüsse sowie Walnüsse mit der Schale
können gegenwärtig wirtschaftlich wichtige Ausfuhren
darstellen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates ⁽⁵⁾ untersagt
den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien
(Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht
in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und
7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei
der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung
Rechnung zu tragen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 150/95 ⁽⁷⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse
werden bei der Umrechnung der in den Drittländswäh-
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1053/95 ⁽⁹⁾, erlassen.

Bei Anwendung der obengenannten Modalitäten auf die
derzeitige Marktlage oder ihre voraussichtliche Entwick-
lung, insbesondere auf die Notierungen und die Obst-
und Gemüsepreise in der Gemeinschaft und im interna-
tionalen Handel, ist die Erstattung gemäß dem Anhang
zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Sektor Obst und Gemüse geltenden Ausfuhrerstat-
tungen werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 101 vom 4. 5. 1995, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 266 vom 25. 11. 1972, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Mai 1995 zur Festsetzung der
Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

(ECU/100 kg netto)

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (¹)	Erstattungsbeträge (²)
0702 00 15 100	04	5,43
0702 00 20 100	04	5,43
0702 00 25 100	04	5,43
0702 00 30 100	04	5,43
0702 00 35 100	04	5,43
0702 00 40 100	04	5,43
0702 00 45 100	04	5,43
0702 00 50 100	04	5,43
0802 12 90 000	04	11,68
0802 21 00 000	04	13,65
0802 22 00 000	04	26,32
0802 31 00 000	04	16,91
0805 10 01 200	01	13,28
0805 10 05 200	01	13,28
0805 10 09 200	01	13,28
0805 10 11 200	01	13,28
0805 10 15 200	01	13,28
0805 10 19 200	01	13,28
0805 10 21 200	01	13,28
0805 10 25 200	01	13,28
0805 10 29 200	01	13,28
0805 10 32 200	01	13,28
0805 10 34 200	01	13,28
0805 10 36 200	01	13,28
0805 10 42 200	01	13,28
0805 10 44 200	01	13,28
0805 10 46 200	01	13,28
0805 10 51 200	01	13,28
0805 10 55 200	01	13,28
0805 10 59 200	01	13,28
0805 10 61 200	01	13,28
0805 10 65 200	01	13,28

(ECU/100 kg netto)

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (¹)	Erstattungsbeträge (²)
0805 10 69 200	01	13,28
0805 30 20 100	04	16,30
0805 30 30 100	04	16,30
0805 30 40 100	04	16,30
0806 10 21 200	04	5,84
0806 10 29 200	04	5,84
0806 10 30 200	04	5,84
0806 10 40 200	04	5,84
0806 10 50 200	04	5,84
0806 10 61 200	04	5,84
0806 10 69 200	04	5,84
0808 10 51 910	02	9,66
0808 10 53 910	02	9,66
0808 10 59 910	02	9,66
0808 10 61 910	02	9,66
0808 10 63 910	02	9,66
0808 10 69 910	02	9,66
0808 10 71 910	02	9,66
0808 10 73 910	02	9,66
0808 10 79 910	02	9,66
0808 10 92 910	02	9,66
0808 10 94 910	02	9,66
0808 10 98 910	02	9,66
0809 30 11 100	03	6,04
0809 30 19 100	03	6,04
0809 30 21 100	03	6,04
0809 30 29 100	03	6,04
0809 30 31 100	03	6,04
0809 30 39 100	03	6,04
0809 30 41 100	03	6,04
0809 30 49 100	03	6,04
0809 30 51 100	03	6,04
0809 30 59 100	03	6,04

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 die Schweiz, Grönland, Norwegen, Island, Malta, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Estland, Lettland, Litauen, Armenien, Aserbeidschan, Weißrußland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, die Ukraine, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und die frühere jugoslawische Republik Mazedonien ;

02 Norwegen, Island, Färöer-Inseln, Grönland, Malta, Syrien, Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Estland, Lettland, Litauen, Armenien, Aserbeidschan, Weißrußland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, die Ukraine, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und die frühere jugoslawische Republik Mazedonien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador, Kolumbien, die Länder und Territorien Afrikas mit Ausnahme Südafrikas, die Länder der Halbinsel Arabien (Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al Kaiwein, Ras-el-Chaimah, Fuschairah), Kuwait und Jemen), Iran, Jordanien ;

03 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz ;

04 alle Bestimmungen.

(²) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1157/95 DER KOMMISSION**vom 22. Mai 1995****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 553/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 56 vom 14. 3. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 22. Mai 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 30	052	69,0
	060	80,2
	066	41,3
	068	51,5
	204	50,9
	212	117,9
	624	79,1
	999	70,0
0707 00 25	052	47,2
	053	166,9
	060	39,2
	066	68,6
	068	70,6
	204	49,1
	624	207,3
	999	92,7
0709 90 75	052	129,7
	204	77,5
	624	196,3
	999	134,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1158/95 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1995

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte
über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,
insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl,
Grogrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzu-
wenden sind, wurden durch die Verordnung (EG)
Nr. 1133/95 der Kommission ⁽²⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1147/95 ⁽³⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1133/95
enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über welche
die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die
gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

Da nach einigen Bestimmungen 50 000 Tonnen Roggen-
mehl ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren
nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 891/89 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1043/95 ⁽⁵⁾, angewandt werden. Bei
der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu
tragen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1995

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 150/95 ⁽⁷⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse
werden bei der Umrechnung der in den Drittländswäh-
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1053/95 ⁽⁹⁾, erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen
Zustand, die im Anhang der geänderten Verordnung (EG)
Nr. 1133/95 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang
zu dieser Verordnung für die dort angegebenen Erzeug-
nisse abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1995 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 112 vom 19. 5. 1995, S. 25.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 114 vom 20. 5. 1995, S. 24.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 106 vom 11. 5. 1995, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Mai 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)			(ECU/Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag ⁽²⁾	Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag ⁽²⁾
0709 90 60 000	—	—	1101 00 11 000	—	—
0712 90 19 000	—	—	1101 00 15 100	01	0
1001 10 00 200	—	—	1101 00 15 130	01	0
1001 10 00 400	—	—	1101 00 15 150	01	0
1001 90 91 000	—	—	1101 00 15 170	01	0
1001 90 99 000	01	0	1101 00 15 180	01	0
1002 00 00 000	01	0	1101 00 15 190	—	—
1003 00 10 000	—	—	1101 00 90 000	—	—
1003 00 90 000	01	0	1102 10 00 500	01	89,00 ⁽⁴⁾
1004 00 00 200	—	—	1102 10 00 700	—	—
1004 00 00 400	—	—	1102 10 00 900	—	—
1005 10 90 000	—	—	1103 11 10 200	01	0 ⁽³⁾
1005 90 00 000	—	—	1103 11 10 400	01	0 ⁽³⁾
1007 00 90 000	—	—	1103 11 10 900	—	—
1008 20 00 000	—	—	1103 11 90 200	01	0 ⁽³⁾
			1103 11 90 800	—	—

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 alle Drittländer.

⁽²⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

⁽³⁾ Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Griß, wird keine Erstattung gewährt.

⁽⁴⁾ Nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 891/89 für 50 000 Tonnen Roggenmehl mit Bestimmung Drittländer festgesetzte Erstattung.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1159/95 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1995

betreffend Ausfuhrlizenzanträge für die Erzeugnisse des Erzeugnissescodes 1001 90 99 mit Vorausfestsetzung der Erstattung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 der
Kommission ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1043/95 ⁽³⁾, sieht, wenn bei der Festsetzung der
Erstattung für die Ausfuhr auf diesen Absatz ausdrücklich
Bezug genommen wird, eine Frist von drei Werktagen
nach der Antragstellung für die Gewährung der Ausfuhrli-
zenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung vor. Dieser
Artikel sieht außerdem vor, daß die Kommission einen
einheitlichen Prozentsatz zur Verringerung der Menge
festsetzt, falls die Ausfuhrlizenzanträge die Mengen über-
schreiten, die ausgeführt werden dürfen. Die am 19. Mai
1995 eingereichten Lizenzanträge betreffen 1 000 000

Tonnen Weichweizen, und die auszuführende Höchst-
menge beträgt 750 000 Tonnen. Der entsprechende
Verringerungsprozentsatz ist für die am 19. Mai 1995
eingereichten Ausfuhrlicenzen festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die der Kommission vor dem 20. Mai 1995 mitgeteilten
Ausfuhrlizenzanträge für Weichweizen des Erzeugnis-
codes 1001 90 99 mit Vorausfestsetzung der Erstattung,
die am 19. Mai 1995 eingereicht wurden, werden für die
darin aufgeführten Mengen, multipliziert mit einem
Koeffizienten von 0,75, angenommen. Die der Kommis-
sion nicht vor dem 20. Mai 1995 mitgeteilten Anträge
werden abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 106 vom 11. 5. 1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1160/95 DER KOMMISSION**vom 22. Mai 1995****zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1101/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EG) Nr. 1957/94 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1132/95 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1957/94
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 19. Mai 1995 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 88.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 112 vom 19. 5. 1995, S. 23.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Mai 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾
1701 11 10	38,53 ⁽¹⁾
1701 11 90	38,53 ⁽¹⁾
1701 12 10	38,53 ⁽¹⁾
1701 12 90	38,53 ⁽¹⁾
1701 91 00	46,79
1701 99 10	46,79
1701 99 90	46,79 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. März 1995

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Peru

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/173/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Sachverständigengruppe der Kommission hat Peru besucht, um die Erzeugungs-, Lager- und Vermarktungsbedingungen für Fischereierzeugnisse zu überprüfen.

Die peruanischen Rechtsvorschriften im Bereich der Gesundheitsüberwachung und -kontrolle der Fischereierzeugnisse können als denjenigen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig betrachtet werden.

Die zuständige Dienststelle in Peru, das „Ministerio de Salud, Dirección General de Salud Ambiental“, (DIGESA) ist entsprechend ausgerüstet, um die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam überprüfen zu können.

Die Einzelheiten der Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 91/493/EWG müssen die Feststellung eines Bescheinigungsmusters, die Wahl der Sprache oder Sprachen, in

der die Bescheinigung erstellt werden muß, und die Amtsbezeichnung des Unterzeichneten umfassen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 91/493/EWG muß auf den Verpackungen der Fischereierzeugnisse eine Markierung angebracht werden, die den Namen des Drittlands und die Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs umfaßt.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/493/EWG ist ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe zu erstellen. Dieses Verzeichnis muß auf der Grundlage einer Mitteilung an die Kommission von dem DIGESA erstellt werden. Das DIGESA muß sich daher vergewissern, daß die diesbezüglichen Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten werden.

Das DIGESA hat amtlich Garantien hinsichtlich der Einhaltung der Regeln von Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG und von Anforderungen hinsichtlich der Zulassung der Betriebe gegeben, die den Anforderungen der Richtlinie gleichwertig sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das „Ministerio de Salud, Dirección General de Salud Ambiental“, (DIGESA) ist die in Peru für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischereierzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständige Behörde.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

Artikel 2

Die Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Peru müssen folgenden Anforderungen genügen :

1. Jeder Erzeugnissendung muß das aus einem einzigen Blatt bestehende Original einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet.
2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgelistet sind.
3. Jede Verpackung muß unverwischbar die Angabe „Peru“ und die Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs tragen ; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene, für die Konservenindustrie bestimmte Fischereierzeugnisse.

Artikel 3

- (1) Die Bescheinigung gemäß Artikel 2 Nummer 1 muß mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrollen erfolgen.
- (2) Die Bescheinigung muß den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters des

DIGESA sowie dessen Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung unterscheidet.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. Februar 1995.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Peru, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

Bezugsnr. :

Versandland : PERU

Zuständige Behörde : Ministerio de Salud
Dirección General de Salud Ambiental (DIGESA)

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

Bezeichnung des Erzeugnisses der Fischerei oder der Aquakultur⁽¹⁾

— Art (wissenschaftliche Bezeichnung) :

— Zustand und Art der Behandlung⁽²⁾ :

Gegebenenfalls Codenummer :

Art der Verpackung :

Zahl der Packstücke :

Eigengewicht :

Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur :

II. Ursprung der Erzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s), die vom DIGESA zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft zugelassen sind :

.....
.....
.....
.....
.....

III. Bestimmung der Erzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt

von :
(Versandort)

nach :
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel :

Name und Anschrift des Senders :

.....
.....

Name des Empfängers und Anschrift des Bestimmungsortes :

.....
.....

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

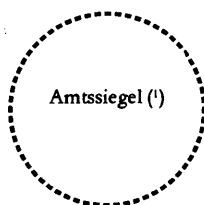
IV. Bescheinigung

Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse

1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind ;
2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind ;
3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterworfen worden sind ;
4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, indentifiziert und befördert worden sind ;
5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen ;
6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen oder mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind ;
7. im Fall, daß es sich bei den Fischereierzeugnissen um gefrorene oder zubereitete zweisechalige Weichtiere handelt, die Weichtiere aus zugelassenen Erzeugungsgebieten stammen, wie im Anhang B der Entscheidung 95/174/EG vom 7. März 1995 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in Peru genannt.

Der amtliche Inspektor erklärt hiermit daß ihm die Vorschriften der Richtlinien 92/48/EWG, 91/493/EWG und der Entscheidung 95/174/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in am
(Ort) (Datum)



Amtssiegel⁽¹⁾

.....
Unterschrift des amtlichen Inspektors⁽¹⁾

.....
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)⁽¹⁾

⁽¹⁾ Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muß sich von den anderen Angaben der Bescheinigung unterscheiden.

ANHANG B

VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE UND FABRIKSCHIFFE

I. Betriebe

Nummer	Name	Anschrift	Zugelassen bis
PR-0449-001-3	PRODUCTOS MARINOS REFRIGERADOS SA	TUMBES	30. 6. 1996
PC-1816-002-3	PERUANA DE CONGELADOS SA	CALLAO	30. 6. 1996
RI-4018-003-3	REFRIGERADOS YNY SA	TUMBES	30. 6. 1996
CX-3531-004-3	COMERCIAL EXPORTADORA SA COEX	TUMBES	30. 6. 1996
FR-2560-005-3	FRIGORÍFICO RANSA SA FRIORANSA	CALLAO	30. 6. 1996
RT-3340-006-3	REFRIGERADOS TUMBES SA	TUMBES	30. 6. 1996
PO-3609-007-3	PRISCO SA	PISCO	30. 6. 1996
PA-1795-008-3	PISCIFACTORIA DE LOS ANDES SA	JUNIN	30. 6. 1996
PM-3012-009-3	PESQUERA MALLA SA	PISCO	30. 6. 1996
AP-1951-001-1	AGROPESCA SA	PAITA	30. 6. 1996
DM-1522-002-1	DEL MAR SA	PAITA	30. 6. 1996
UI-3910-003-1	UNICSA	PAITA	30. 6. 1996
IS-0759-004-1	INDUSTRIAS SAN MIGUEL SA	PAITA	30. 6. 1996
IB-3599-005-1	IBC CORP. DE NEGOCIOS SA	PAITA	30. 6. 1996
MX-0938-006-1	MAREX SA	PAITA	30. 6. 1996
AE-1162-007-1	ARIES EXPORT SRL	PAITA	30. 6. 1996
DX-0134-008-1	DEXIM SRL	PAITA	30. 6. 1996
AG-1236-009-1	ARCOPA SA	PAITA	30. 6. 1996
MP-0889-010-1	MAR & PESCA EIRL	PAITA	30. 6. 1996
PC-0048-011-1	PESCONSA SA	PAITA	30. 6. 1996
TL-38-2220-012-1	TUNA LATÍN SA	PAITA	30. 6. 1996
DH-3087-013-1	DELPHOS SA	PAITA	30. 6. 1996
CP-4028-014-1	CONSORCIO PACÍFICO SUR SRL	PAITA	30. 6. 1996
PP-3614-015-1	PROPEL EIRL	PAITA	30. 6. 1996
CV-0716-016-1	CONSORCIO VICTORIA SA	PAITA	30. 6. 1996
TF-1493-017-1	TAYTA FISHING SRL	PAITA	30. 6. 1996
PM-3496-003-2	PRODUCTOS MARINOS DEL PACÍFICO SUR SA	CHIMBOTE	30. 6. 1996
PA-2447-001-2	PESQUERA ANDREA SA	CHIMBOTE	30. 6. 1996
IC-0307-001-2	CONSORCIO PESQUERO CAROLINA SA	CHIMBOTE	30. 6. 1996
FG-1888-005-2	FRIGOMAR SA	CHIMBOTE	30. 6. 1996
AL-2135-006-2	ALIMENTOS AMERICANOS SA	CHIMBOTE	30. 6. 1996
PP-1928-004-2	PRODUCTOS PESQUEROS PERUANOS SA (PRODUPESA)	CHIMBOTE	30. 6. 1996
UF-0506-007-2	UNION FISHING SA	CHIMBOTE	30. 6. 1996
CE-3160-008-2	ENVASADORA CHIMBOTE EXPORT	CHIMBOTE	30. 6. 1996
CP-1002-010-2	CÍA PESQUERA ESTRELLA DEL PERÚ SA	CHIMBOTE	30. 6. 1996
CP-1767-009-2	CORPORACIÓN DE PESCA SA	CHICLAYO	30. 6. 1996
IA-0619-010-3	ITALIA ABRUZZO SRL	CHINCHA	30. 6. 1996
PS-1718-019-1	PACIFIC SEAFOODS SA	PAITA	30. 6. 1996
OR-1676-018-1	OCEAN REEF SEAFOOD SA	PIURA	30. 6. 1996
PR-0781-011-2	EMPRESA PESQUERA EL ROCÍO SA	TRUJILLO	30. 6. 1996
MS-0922-020-1	MAI SHI SRL	PAITA	30. 6. 1996
SN-3324-021-1	EMPRESA DE SERVICIOS Y REPRESENTACIONES PESQUERAS „NAUTILUS“ SRL (SERPESNA)	PAITA	30. 6. 1996
MN-1592-011-3	PROCESADORA DE PRODUCTOS MARINOS DEL NORTE SA (PROMANORSA)	ZORRITOS	30. 6. 1996
ME-0392-012-3	MARIEXPORT SA	PUCUSANA	30. 6. 1996

II. Fabriksschiffe

Nummer	Name	Name und Anschrift des Reeders	Zulassung er- teilt bis zum
AI-1236-023-1	BAF. ISABEL PAITA	ARCOPA SA	30. 6. 1996
AM-1236-022-1	BAF. ANA MARÍA PAITA	ARCOPA SA	30. 6. 1996
TL-38-2220-012-1	ZENKO MARU PAITA	TUNA LATÍN SA	30. 6. 1996

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. März 1995

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in Peru

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/174/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß den peruanischen Rechtsvorschriften obliegt es dem „Ministerio de Salud, Dirección General de Salud Ambiental“, (DIGESA), die Hygienekontrollen bei lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken durchzuführen und die Einhaltung der Hygiene- und Gesundheitsvorschriften bei ihrer Erzeugung zu überwachen. Gemäß denselben Rechtsvorschriften ist DIGESA befugt, die Ernte von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken bestimmter Gebiete zu erlauben oder zu untersagen.

DIGESA mit seinen Laboratorien ist entsprechend ausgerüstet, um die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften in Peru wirksam überprüfen zu können.

Die zuständigen peruanischen Behörden sind in der Lage, der Kommission regelmäßig und schnell Angaben über das Vorkommen von toxischem Plankton in den Erzeugungsgebieten zu übermitteln.

Die zuständigen peruanischen Behörden haben amtlich Garantien hinsichtlich der Einhaltung der Regeln von Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG und den Anforderungen hinsichtlich der Einstufung der Erzeugungs- und Umsetzgebiete, der Zulassung der Versand- oder Reinigungszentren sowie der Gesundheitskontrollen und Produktionsüberwachung gegeben, die den Anforderungen der Richtlinie gleichwertig sind. Die Gemeinschaft wird insbesondere über jede mögliche Änderung der Erzeugungsgebiete unterrichtet.

Peru kann in das Verzeichnis der Drittländer aufgenommen werden, welche die Bedingungen der Gleichwertigkeit gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 91/492/EWG erfüllen.

Die Einzelheiten der Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer i) der Richtlinie

91/492/EWG müssen die Feststellung eines Bescheinigungsmusters, die Sprache, in der die Bescheinigung mindestens erstellt werden muß, sowie die Amtsbezeichnung des Unterzeichneten, und den Aufdruck zur Kennzeichnung der Genußtauglichkeit umfassen, mit dem die Einzelverpackungen versehen sein müssen.

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Richtlinie 91/492/EWG müssen die Erzeugungsgebiete abgegrenzt werden, aus denen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken geerntet und in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen.

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c) der Richtlinie 91/492/EWG ist ein Verzeichnis der Betriebe zu erstellen, aus denen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken eingeführt werden dürfen. Diese Betriebe können in das Verzeichnis nur aufgenommen werden, wenn sie von den zuständigen Behörden Perus amtlich zugelassen sind. Die zuständigen Behörden Perus müssen sich daher vergewissern, daß die diesbezüglichen Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 3 Buchstabe c) der Richtlinie 91/492/EWG eingehalten werden.

Die Sonderbedingungen für die Einfuhr gelten unbeschadet der Entscheidungen, die in Anwendung der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, getroffen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das „Ministerio de Salud, Dirección de Salud Ambiental“, (DIGESA) ist die zuständige Stelle Perus, die befugt ist, die Übereinstimmung der lebenden Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken mit den Anforderungen der Richtlinie 91/492/EWG zu überprüfen und zu bescheinigen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.

Artikel 2

Die zum Verzehr bestimmten lebenden Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken mit Ursprung in Peru müssen folgende Bedingungen erfüllen :

1. Jeder Sendung muß das Original einer Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beigelegt sein, das numeriert, ordnungsgemäß ausgefüllt, mit dem Datum versehen und unterzeichnet ist und aus einem einzigen Blatt besteht.
2. Die Sendungen müssen aus den in Anhang B aufgeführten zugelassenen Erzeugungsgebieten stammen.
3. Sie müssen in einem in dem Verzeichnis von Anhang C aufgeführten zugelassenen Versand- oder Reinigungszentrum in versiegelte Behältnisse verpackt worden sein.
4. Jede Verpackung muß mit einem unverwischbaren Aufdruck zur Kennzeichnung der Genußtauglichkeit versehen sein, der mindestens folgende Angaben enthält :
 - Versandland : PERU,
 - Art (allgemein übliche und wissenschaftliche Bezeichnung),
 - Identifizierung des Erzeugungsgebiets und des Versandzentrums anhand der Zulassungsnummer,

— Verpackungsdatum, wobei zumindest der Tag und der Monat anzugeben sind.

Artikel 3

- (1) Die Bescheinigung gemäß Artikel 2 Nummer 1 muß mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedsstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.
- (2) Die Bescheinigung muß den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Tierarztes der DIGESA sowie das Amtssiegel der DIGESA in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung unterscheidet.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für lebende

- Muscheln ⁽¹⁾,
- Stachelhäuter ⁽¹⁾,
- Manteltiere ⁽¹⁾,
- Meeresschnecken ⁽¹⁾

mit Ursprung in Peru, die zum Verzehr in der Europäischen Gemeinschaft bestimmt sind

Bezugsnr. :

Versandland : PERU

Zuständige Behörde : Ministerio de Salud
 Dirección General de Salud Ambiental (DIGESA)

I. Identifizierung der Erzeugnisse

- Art (Wissenschaftliche Bezeichnung) :
- Gegebenenfalls Codenummer :
- Art der Verpackung :
- Zahl der Packstücke :
- Eigengewicht :
- Gegebenenfalls Nummer des Analyseberichts :

II. Ursprung der Erzeugnisse

- Zugelassenes Erzeugungsgebiet :
- Name und amtliche Zulassungsnummer des Versandzentrums :
-

III. Bestimmung der Erzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt

von :
 (Versandort)

nach :
 (Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel :

Name und Anschrift des Versenders :

.....

.....

Name des Empfängers und Anschrift des Bestimmungsorts :

.....

.....

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

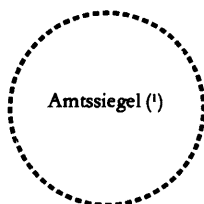
IV. Bescheinigung

Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Erzeugnisse

1. gemäß den Hygienevorschriften der Kapitel I, II und III des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG geerntet, gegebenenfalls umgesetzt und befördert worden sind;
2. gemäß den Hygienevorschriften von Kapitel IV des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG behandelt, gegebenenfalls gereinigt und verpackt worden sind;
3. gemäß den Vorschriften von Kapitel VI des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG kontrolliert worden sind;
4. den Vorschriften von Kapitel V, VII, VIII, IX und X des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG entsprechen und somit zum direkten Verzehr geeignet sind.

Der amtliche Inspektor erklärt hiermit, daß ihm die Vorschriften des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG bekannt sind.

Ausgefertigt in am
(Ort) (Datum)



.....
Unterschrift des amtlichen Inspektors (¹)

.....
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung) (¹)

(¹) Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muß sich von den anderen Angaben der Bescheinigung unterscheiden.

*ANHANG B***ERZEUGUNGSGEBIETE, DIE DEN BEDINGUNGEN DES ANHANGS KAPITEL I NUMMER
1 BUCHSTABE a) DER RICHTLINIE 91/492/EWG ENTSPRECHEN**

Geographische Abgrenzung	Codenummer
Bucht von Pucusana (Provinz von Lima)	001

*ANHANG C***VERZEICHNIS DER FÜR DIE AUSFUHR NACH DER GEMEINSCHAFT ZUGELASSENEN
BETRIEBE**

Name und Anschrift	Zulassungsnummer
MARIEXPORT SA Pucusana	ME-0392-012-3

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 7. März 1995****zur Aufhebung der Entscheidung 91/146/EWG betreffend Schutzmaßnahmen
gegen die Cholera in Peru****(Text von Bedeutung für den EWR)****(95/175/EG)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom
10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für
die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die
Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finn-
lands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Cholera-Epidemie in Peru hat die Kommis-
sion am 19. März 1991 die Entscheidung 91/146/EWG
betreffend Schutzmaßnahmen gegen die Cholera in
Peru ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
92/472/EWG ⁽³⁾, erlassen.

Der Weltgesundheitsorganisation zufolge wird die Volks-
gesundheit durch die Cholera-Situation in Peru nicht
länger gefährdet. Es ist also angezeigt, die Entscheidung
91/146/EWG aufzuheben und die Einfuhr von Fischerei-
erzeugnissen mit Ursprung in Peru an die Bestimmungen
der Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991
zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeu-
gung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen ⁽⁴⁾,

zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Öster-
reichs, Finnlands und Schwedens, zu binden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 91/146/EWG wird mit Wirkung vom
1. Februar 1995 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 20. 3. 1991, S. 34.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 276 vom 19. 9. 1992, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.